

GEMEINDEORDNUNG

vom 26. Mai 2004
(Stand: Januar 2010)

Die Einwohnergemeinde Silenen,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a) der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

1. Kapitel: GELTUNGSBEREICH

Artikel 1

¹ Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) die Organisation;
- b) den Finanzhaushalt;
- c) das Verfahren und die Rechtsmittel sowie
- d) die Grundsätze für die Erhebung der Gemeindegebühren.

² Vorbehalten bleiben:

- a) die Vorschriften des Bundes und des kantonalen Rechts;
- b) besondere Rechtserlasse der Gemeindeversammlung, insbesondere die Bau- und Zonenordnung, das Kanalisationsreglement, das Reglement über den Feuerschutz, das Kurtaxenreglement, die Hundehalteverordnung und die Entschädigungsverordnung.

¹⁾ RB 1.1101

2. Kapitel: ORGANISATION

1. Abschnitt: Organe

Artikel 2

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeinderat
- c) ...¹⁾
- d) der Schulrat
- e) die Rechnungsprüfungskommission
- f) die Bau- und Kanalisationskommission

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3 Stimm- und Wahlrecht

¹ Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde wohnen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

² Das Stimmrecht berechtigt, an Gemeindewahlen und Gemeindeabstimmungen teilzunehmen sowie Gemeindeinitiativen zu unterzeichnen.

³ Wer stimmberechtigt ist, ist wahlfähig.

Artikel 4 Unvereinbarkeiten

¹ Niemand darf gleichzeitig Mitglied von zwei oder mehreren Gemeindeorganen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis f) sein, soweit diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde nichts anderes bestimmt.

² Den vollzeitlich Angestellten der Einwohnergemeinde ist es untersagt, einem Gemeindeorgan nach Absatz 1 anzugehören. Ausgenommen sind Lehrpersonen sowie Personen in nebenamtlichen Funktionen.

¹⁾ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Mai 2009

Artikel 5 Verwandtenausschluss

Verwandte im ersten und zweiten Grad und deren Ehegatten dürfen nicht gleichzeitig dem nämlichen Gemeindeorgan im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis f) angehören.

Artikel 6 Ausstand

Das Gesetz über den Ausstand¹⁾ bestimmt, wann ein Mitglied eines Gemeindeorgans im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis f) beziehungsweise der Gemeindegemeinschafter oder die Gemeindegemeinschafterin den Ausstand zu wahren hat. Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.

Artikel 7 Beschlussfähigkeit

¹ Ein Gemeindeorgan im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis f) ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.

² Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstands.

Artikel 8 Beschlussfassung

¹ Sofern diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, bedürfen Wahlen der Gemeindeorgane der absoluten Mehrheit der Stimmenden. Kommt im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet für den zweiten Wahlgang das relative Mehr.

² Die Vorsitzenden stimmen nicht, ausser bei Wahlen. Sie geben den Stichentscheid. Erhalten bei Wahlen Kandidaten gleich viele Stimmen, entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist.

Artikel 9 Amtsdauer und -antritt

Die Amtsdauer für alle Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis f) beträgt zwei Jahre. Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 01. Januar.

¹⁾ RB 2.2321

Artikel 10 Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

¹ Alle Mitglieder eines Gemeindeorgans gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis f) werden gleichzeitig gewählt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.

² Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder eines Gemeindeorgans gemäss Absatz 1 werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.

Artikel 11 Amtszwang

Den Amtszwang regelt die kantonale Gesetzgebung.

Artikel 12 Öffentlichkeit

¹ Die Verhandlungen der Einwohnergemeindeversammlung sind öffentlich.

² Die Sitzungen und Beratungen der Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis f) finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Artikel 13 Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

² Die Verletzung des Amtsgeheimnisses zieht die Straffolgen gemäss Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ nach sich.

3. Abschnitt: Gemeindeversammlung

Artikel 14 Begriff

¹ Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Einwohnergemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten.

² Sie nimmt ihre Befugnisse an der Einwohnergemeindeversammlung oder an der Urne wahr.

¹⁾ SR 311.0

Artikel 15 Einwohnergemeindeversammlung

a) Zuständigkeit

Abstimmungen und Wahlen, für welche die Gemeindeversammlung zuständig ist, werden durch die Einwohnergemeindeversammlung vorgenommen, soweit diese Ordnung oder übergeordnetes Recht keine abweichende Regelung trifft.

Artikel 16 b) Abstimmungen

Die Einwohnergemeindeversammlung ist namentlich zuständig,

- a) die Befugnisse der Gemeindeversammlung gemäss Artikel 110 Buchstabe a), b), c), f) und g) der Kantonsverfassung¹⁾ auszuüben;
- b) die Berichte der übrigen Gemeindeorgane entgegenzunehmen;
- c) die ihr in dieser Gemeindeordnung und in den besonderen Erlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben beziehungsweise zu erfüllen;
- d) neue einmalige Nettoausgaben bis Franken 150'000.-- im Einzelfall zu beschliessen;
- e) jährlich wiederkehrende neue Nettoausgaben zu beschliessen, sofern die Gesamtausgabe über die Jahre Franken 150'000.-- nicht übersteigt;
- f) Vorfinanzierungen bis Fr. 150'000.-- aufgrund einer separaten Vorlage zu beschliessen;
- g) den jährlichen Voranschlag und die jährliche Rechnung zu verabschieden;
- h) den Steuerfuss festzusetzen und die Gebühren und Ersatzabgaben festzulegen;
- i) das Gemeindebürgerrecht zu erteilen.

Artikel 17 c) Wahlen

¹ An der Einwohnergemeindeversammlung werden namentlich gewählt:

- a) ...²⁾

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ Aufgehoben an der Gemeindeversammlung vom 6. Mai 2009

- b) die Bau- und Kanalisationskommission
- c) die Rechnungsprüfungskommission
- d) die Abstimmungsbeamten

² Artikel 6, 9, 10 und 11 dieser Gemeindeordnung finden auf den Vermittler/Vermittlerin und die Stellvertretung sowie auf die Abstimmungsbeamten sinngemäss Anwendung. Das gleiche gilt mit Ausnahme von Artikel 9 für den Betriebsbeamten oder die Betriebsbeamtin.

Artikel 18 d) Einberufung

Die Einwohnergemeindeversammlung wird einberufen

- a) auf Anordnung des Gemeinderates;
- b) infolge beschlossener Vertagung.

Artikel 19 e) Auskündigung

¹ Die Einwohnergemeindeversammlung ist spätestens 20 Tage vor ihrem Zusammentritt durch öffentlichen Anschlag der Verhandlungsgegenstände auszukünden. Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind innert gleicher Frist auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden.

² Materiell Beschluss gefasst werden, kann nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände.

Artikel 20 f) Vorsitz

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin führt den Vorsitz und leitet die Versammlung der Einwohnergemeindeversammlung. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitz durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin geführt. Sind beide verhindert, führt das amtsälteste Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

Artikel 21 g) Protokoll

¹ Der Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin führt und verfasst das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung, im Verhinderungsfalle deren Stellvertretung.

² Das Protokoll ist jeweils während 20 Tagen vor Zusammentritt der nächsten Einwohnergemeindeversammlung auf der Gemeindeganzlei zur Einsicht aufzulegen, sofern es nicht auf andere Weise öffentlich bekannt gemacht wird.

³ Das Protokoll wird vom Gemeinderat genehmigt.

Artikel 22 h) Stimmzähler

Der Gemeindegeweihe amtiert als Stimmzähler. Bei Bedarf bietet der Gemeinderat zusätzliche Abstimmungsbeamte auf.

Artikel 23 i) Verhandlung

¹ Der Präsident oder die Präsidentin stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert der oder die Vorsitzende diese auf, sich der Stimme zu enthalten. Sie können aus dem Versammlungslokal oder an bestimmte Plätze verwiesen werden. Die Presse hat in jedem Falle Zutritt.

² Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung auf Schluss erkennt.

Artikel 24 k) Antragsrecht

¹ Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des für das betreffende Geschäft zuständigen Gemeindeorgans. Der Antrag wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm bestellten Berichterstatter erläutert.

² Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur angekündigten Geschäftsordnung sowie auf Abänderung, Verwerfung oder Verschiebung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen und Wahlvorschläge einzubringen.

Artikel 25

l) Anfragerecht

Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Gemeindeorgane und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, sind diese von den Vertretungen der zuständigen Gemeindeorgane sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

Artikel 26

m) Vorschlagsrecht

¹ Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, die Prüfung eines bestimmt umschriebenen Gegenstandes, der in den Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeindeversammlung fällt, durch den Gemeinderat vorzuschlagen. Der Vorschlag ist dem oder der Vorsitzenden schriftlich zu übergeben oder mit genauen Anträgen zu Protokoll zu geben.

² Bei Annahme des Vorschlages hat der Gemeinderat in der Regel an der nächsten Einwohnergemeindeversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

Artikel 27

n) Abstimmungs- und Wahlarten

¹ Die Einwohnergemeindeversammlung trifft Abstimmungen und Wahlen durch Handmehr oder dadurch, dass Stimm- und Wahlzettel an der Versammlung abgegeben und unmittelbar danach ausgezählt werden.

² Das schriftliche Verfahren kommt gestützt auf den Antrag einer anwesenden stimmberechtigten Person und nach Beschluss der Versammlung zur Anwendung.

Artikel 28

o) Abstimmungsverfahren

¹ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

² Der oder die Vorsitzende stellt fest, welche Anträge als Hauptanträge, welche als Abänderungsanträge zu Hauptanträgen und welche als Unterabänderungsanträge zu Abänderungsanträgen gelten.

³ Sodann nimmt er oder sie die Abstimmung nach folgenden Grundsätzen vor:

- a) Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.
- b) Stehen sich dabei auf der Stufe der Unterabänderungsanträge (oder der Abänderungsanträge beziehungsweise der Hauptanträge) je mehr als zwei Anträge gegenüber, so sind nicht mehr als zwei Anträge in eine Ausscheidung zu nehmen. Dabei ist so vorzugehen, dass
- zuerst die Anträge einzelner Stimmberechtigter je zu zweien einander gegenüber gestellt werden,
 - nachher das Resultat dieser Ausscheidung dem Antrag des zuständigen Gemeindeorgans gegenübergestellt wird.

Artikel 29

p) Wahlverfahren

¹ Bei Wahlen bedarf es der absoluten Mehrheit der Stimmenden. Kommt im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Artikel 51 Absatz 3 des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und Volksrechte¹⁾ ist anwendbar.

² Sofern das Antragsrecht nicht dem Gemeinderat zusteht, fordert der oder die Vorsitzende die an der Versammlung Anwesenden auf, der Einwohnergemeindeversammlung Wahlvorschläge zu machen.

³ Ist die Zahl der aus der Versammlungsmitte Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, es sei denn, es werde eine Auszählung verlangt. Steht das Antragsrecht dem Gemeinderat zu, ist in jedem Falle auszuzählen.

⁴ Ist die Zahl der Vorgeschlagenen grösser als die Zahl der zu Wählenden, kommt Absatz 1 zur Anwendung.

Artikel 30

q) Auszählung

Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden, dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der oder die Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Ist er oder sie hierüber im Zweifel oder wird die Rich-

¹⁾ RB 2.1201

tigkeit seiner Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die Stimmenden ausgezählt werden.

Artikel 31 Urnenabstimmungen und -wahlen

a) Abstimmungen

¹ Der Abstimmung unterliegen:

- a) neue einmalige Nettoausgaben, die Franken 150'000.-- im Einzelfall übersteigen;
- b) jährlich wiederkehrende neue Nettoausgaben, sofern die Gesamtausgabe über die Jahre Franken 150'000.-- übersteigt;
- c) Vorfinanzierungen, die Fr. 150'000.-- übersteigen aufgrund einer separaten Vorlage;
- d) Gebietsveränderungen nach Artikel 66 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹⁾;
- e) gemeindliche Volksinitiativen gemäss Artikel 29 der Kantonsverfassung¹⁾.

² Der Gemeinderat kann Ausgaben und diesen gleichgestellte Geschäfte im Sinne von Art. 82 Gemeindeordnung, welche die Beträge von Buchstabe a – c unterschreiten, von sich aus der Urnenabstimmung unterstellen

Artikel 32 b) Wahlen

Die Gemeindeversammlung wählt an der Urne

- a) die der Gemeinde zustehenden Landräte nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung;
- b) den Gemeinderat;
- c) ...²⁾
- d) den Schulrat.

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Mai 2009

Artikel 33

c) Verfahren

¹ Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung¹⁾ und der kantonalen Gesetzgebung.

² Die Bestimmungen über die stillen Wahlen des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und Volksrechte²⁾ sind anwendbar.

Artikel 34

d) Urnenbüro

¹ Das Urnenbüro besteht in der Regel aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin oder deren Stellvertretung, Mitgliedern des Gemeinderates, dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin, dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin, dem Gemeindeweibel und den Abstimmungsbeamten.

² Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt das Sekretariat.

³ Vor jeder Abstimmung oder Wahl legt der Gemeinderat die Zusammensetzung des Urnenbüros fest und bietet die erforderliche Anzahl Abstimmungsbeamte auf. Aus den Mitgliedern des Urnenbüros bestimmt er einen Ausschuss. Dieser besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin oder deren Stellvertretung, dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin oder deren Stellvertretung sowie einem bis fünf weiteren Mitgliedern des Urnenbüros.

⁴ Der Ausschuss koordiniert und kontrolliert die Auszählung. Er entscheidet über Zweifelsfälle.

⁵ Der Gemeinderat erlässt Weisungen für die Tätigkeit des Urnenbüros.

4. Abschnitt:**Gemeinderat**Artikel 35

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Verwalter oder der Verwalterin, dem Sozialvorsteher oder der Sozialvorsteherin und 3 Mitgliedern.

¹⁾ RB 2.1201

²⁾ RB 2.1201

- g) die für den Finanzhaushalt der Gemeinde notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen;
- h) ein Leitbild für die gemeindliche Tätigkeit zu erstellen;
- i) alle sich im Gemeindeeigentum befindlichen Anlagen und Einrichtungen zu unterhalten und zu verwalten;
- k) Kommissionen gemäss Artikel 72ff. und für durch die Gemeindeversammlung genehmigte Projekte zu wählen.
- l) den Vermittler/Vermittlerin und die Stellvertretung zu wählen¹⁾.

Artikel 39

b) Übertragung

¹ Der Gemeinderat kann in einem Reglement selbständige Entscheidungsbefugnisse, mit Ausnahme derjenigen gemäss Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a), sowie die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäfte Kommissionen übertragen. In solchen Kommissionen nimmt in der Regel ein Mitglied des Gemeinderates Einsitz.

² Aufgaben von geringerer Bedeutung können auch einzelnen Gemeinderatsmitgliedern oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

Artikel 40

Ressortbildung

a) im Allgemeinen

¹ Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse bestimmte Gruppen von Aufgaben zwecks Arbeitsteilung den Mitgliedern des Gemeinderates zur besonderen Betreuung zuweisen. Dabei ist jeweils die Stellvertretung zu regeln.

² Bei der Ressortbildung und -zuteilung sind Belastung, Eignung und Neigung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder sowie die Organisationsstruktur der Verwaltung zu berücksichtigen.

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Mai 2009, in Kraft seit 01.01.2010

Artikel 41 b) Aufgaben

¹ Die Ressortchefs haben die in ihr Ressort fallenden Geschäfte zusammen mit der Verwaltung zu bearbeiten, die notwendigen Anträge zu stellen und die Geschäfte und Anträge gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten. Zudem nehmen sie für die Gemeinde Einsitz in Kommissionen, Zweckverbänden und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort im Zusammenhang stehen, sofern der Gemeinderat nicht ausdrücklich eine andere Vertretung bestellt.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Artikel 42 Kollegium, Zirkularbeschlüsse

¹ Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Sie sind für das ganze Kollegium verbindlich.

² Die Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Artikel 43 Informationspflicht

¹ Der Gemeinderat unterrichtet die Öffentlichkeit über wichtige Probleme, Vorhaben und Beschlüsse, soweit ein allgemeines Interesse hieran besteht und durch die Information keine vorrangigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.

² Die Gemeindekanzlei erlässt Pressemitteilungen gemäss Weisungen des Gemeinderates. In der Regel legt der Gemeinderat den zu publizierenden Text fest.

Artikel 44 Das Gemeindepräsidium

a) Stellung

¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin vertritt den Gemeinderat nach aussen und zeichnet zusammen mit dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin.

² Er oder sie führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen des Gemeinderates.

³ Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin vertreten. Sind beide verhindert, erfolgt die Vertretung durch das amtsälteste Gemeinderatsmitglied.

meinderatsmitglied kann die Protokollierung seines Antrages verlangen. Für jedes mit Beschluss verabschiedete Geschäft ist ein Protokollauszug zu erstellen.

³ Das Protokoll wird allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Die Genehmigung erfolgt an der nächstfolgenden Sitzung.

⁴ In dringenden Fällen kann der Gemeinderat beschliessen, dass ein Beschluss vor der Protokollgenehmigung eröffnet wird.

Artikel 49

Verhandlung

a) Verhandlungsgegenstände

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin bestimmt die Reihenfolge der Beratung der Verhandlungsgegenstände. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Rat die Reihenfolge ändern.

Artikel 50

b) Grundlagen

¹ Die Geschäfte werden in der Regel aufgrund schriftlicher Anträge der zuständigen Verwaltungsabteilung, Gemeinderatsmitglieder beziehungsweise Ressortchefs oder Kommissionen beraten. Die Beratung und Beschlussfassung aufgrund ausschliesslich mündlicher Vorträge ist nur in dringenden Fällen gestattet.

² Die Unterlagen zu den schriftlichen Anträgen sind den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen. Bei umfangreichen Geschäften sind sie vor der Sitzung und bis zur Protokollgenehmigung zur Einsicht auf der Gemeindekanzlei aufzulegen.

Artikel 51

c) Berichterstattung und Umfrage

¹ Bei der Beratung der Verhandlungsgegenstände erstattet zunächst das zuständige Gemeinderatsmitglied beziehungsweise die zuständigen Ressortchefs Bericht.

² Danach erhalten die übrigen Gemeinderatsmitglieder in der Umfrage der Reihe nach das Wort, wie es vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden erteilt wird. Das Wort wird solange erteilt, bis Schluss der Umfrage beantragt und beschlossen wird.

Artikel 52 d) Anträge

¹ Die Gemeinderatsmitglieder stellen Anträge auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung der Verhandlungsgegenstände und Wahlvorschläge in der Regel mündlich.

² Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, ist über diesen unverzüglich abzustimmen.

Artikel 53 e) Abstimmungen und Wahlen

¹ Abstimmungen und Wahlen des Gemeinderates erfolgen in der Regel offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen finden statt, wenn drei Mitglieder es verlangen.

² Liegt kein Antrag auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung eines Verhandlungsgegenstandes vor, kann der Vorsitzende das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

Artikel 54 f) Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen.

Artikel 55 Weisungen

Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse Weisungen erlassen, welche die Bestimmungen dieser Gemeindeordnung näher ausführen.

5. Abschnitt: Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst¹⁾

Artikel 56 Regionaler Sozialrat¹⁾

¹ Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde. Er besteht aus je einem Mitglied der beteiligten Einwohnergemeinden. Er konstituiert sich selbst.

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Mai 2009, in Kraft seit 01.01.2010

² Der Sozialvorsteher beziehungsweise die Sozialvorsteherin ist als Vertretung der Einwohnergemeinde von Amtes wegen Mitglied des regionalen Sozialrates.

Artikel 57 Aufgaben¹⁾

¹ Der regionale Sozialrat erfüllt die Aufgaben, welche das Sozialhilfegesetz²⁾ der Einwohnergemeinde überträgt.

Artikel 58 Professioneller Sozialdienst¹⁾

¹ Die Gemeinden, welche den regionalen Sozialrat bilden, führen einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst. Ihm obliegen die Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz³⁾.

² Dem professionellen Sozialdienst kann die Erfüllung zusätzlicher Aufgaben übertragen werden. Die Zuständigkeit der Einwohnergemeinde als Vormundschaftsbehörde bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Artikel 59 Vertragsabschluss¹⁾

¹ Die Bildung des regionalen Sozialrates und die Führung des gemeinsamen professionellen Sozialdienstes erfolgen durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Dieser regelt insbesondere auch den Sitz und die Kostenaufteilung. Der Vertrag ist durch Abstimmung an der Offenen Dorfgemeinde zu beschliessen, ändern oder aufzuheben.

² Für den Abschluss einer Vereinbarung im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 ist der Gemeinderat zuständig.

Artikel 60

Aufgehoben⁴⁾.

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Mai 2009, in Kraft seit 01.01.2010

²⁾ RB 20.3421

³⁾ RB 20.3421

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Mai 2009

6. Abschnitt: Schulrat

Artikel 61 Zusammensetzung

¹ Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Verwalter oder der Verwalterin und 2 Mitgliedern.

² Dem Schulrat ist ein Gemeindeangestellter oder eine Gemeindeangestellte zur Führung des Sekretariates beizugeben. Das Sekretariat hat die Geschäfte des Schulrates vorzubereiten und an den Sitzungen das Protokoll zu führen.

Artikel 62 Zuständigkeit

Der Schulrat erfüllt die der Einwohnergemeinde durch Verfassung und Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Schul- und Erziehungswesen.

Artikel 63 Befugnisse

Der Schulrat hat namentlich

- a) die ihm in der Kantonsverfassung¹⁾ und in der Gesetzgebung übertragenen Befugnisse wahrzunehmen;
- b) die Kompetenz, neue Nettoausgaben bis zu Franken 30'000.-- pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall Franken 10'000.-- nur übersteigen darf, wenn vorgängig die Rechnungsprüfungskommission angehört wird;
- c) die Kompetenz, für die im Schulgesetz des Kantons Uri²⁾ genannten Stufen der Volksschulen, inklusive Kindergarten, Neuanstellungen von Lehrpersonen für ein Schuljahr vorzunehmen, sofern die grössere Schülerzahl zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht voraussehbar war. Die Rechnungsprüfungskommission ist in solchen Fällen zu informieren.

Artikel 64 Verweis

Artikel 40 bis 49 sowie Artikel 51 bis 55 sind auf den Schulrat sinngemäss anzuwenden.

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ RB 10.1111

² Sie ist zur Durchführung der notwendigen Kontrollen verpflichtet und nimmt dabei unangemeldete Prüfungen, Stichproben und Revisionen vor.

³ Die Rechnungsprüfungskommission kann nach Anhören des Gemeinderates zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausserhalb der Verwaltung stehende Fachleute beiziehen.

Artikel 68

b) als Finanzberatungsorgan

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den jährlichen Voranschlag und alle Kreditvorlagen nach den in Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a) erwähnten Grundsätzen.

² Sie steht dem Gemeinderat bei der Finanzplanung als beratendes Organ zur Seite.

Artikel 69

Einsichtsrecht

¹ Der Rechnungsprüfungskommission ist zur Wahrnehmung ihrer Befugnisse Einsicht in das Rechnungswesen der Gemeinde in allen Verwaltungszweigen zu gewähren. Dabei ist ihr jeder mögliche Aufschluss unter Vorlage der Protokolle, Finanzbeschlüsse, Verträge, Rechnungsbelege usw. zu erteilen. Sie kann auch Augenscheine vornehmen.

² Der Rechnungsprüfungskommission sind alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates, Sozialrates und Schulrates sowie der selbständigen Kommissionen, welche den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde und der selbständigen Anstalten betreffen, in einer separaten Ablage zur Verfügung zu stellen.

Artikel 70

Verweis

¹ Artikel 40 bis 49 sowie Artikel 51 bis 54 sind auf die Rechnungsprüfungskommission sinngemäss anzuwenden.

² Informationen der Rechnungsprüfungskommission gemäss Artikel 43 sind vorgängig mit dem Gemeinderat abzusprechen.

8. Abschnitt: Bau- und Kanalisationskommission

Artikel 71 Verweis

¹ Für die Bau- und die Kanalisationskommission gelten die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) vorbehaltenen speziellen Gemeindeerlasse.

² Artikel 40 bis 55 sind sinngemäss anzuwenden.

³ Der Bau- und Kanalisationskommission ist ein Gemeindeangestellter oder eine Gemeindeangestellte zur Führung des Sekretariates beizugeben. Das Sekretariat hat die Geschäfte der Bau- und Kanalisationskommission vorzubereiten und an den Sitzungen das Protokoll zu führen.

9. Abschnitt: Kommissionen

Artikel 72 Einsetzung

¹ Die Gemeindeorgane können in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der verfügbaren Kredite für die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäftsarten oder Geschäfte ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Unter Vorbehalt von Artikel 39 verbleibt die Entscheidungsbefugnis jedoch beim jeweiligen Gemeindeorgan.

Artikel 73 Zusammensetzung

¹ Das betreffende Gemeindeorgan legt die Anzahl der Mitglieder fest und bestimmt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie das Sekretariat, das die Geschäfte der Kommission vorzubereiten und an den Sitzungen das Protokoll zu führen hat.

² Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Artikel 74 Aufgaben

¹ Die Aufgaben nichtständiger Kommissionen sind zusammen mit dem Wahlbeschluss festzulegen.

² Die Aufgaben ständiger Kommissionen sind mittels Weisungen festzuhalten.

Artikel 75 Verweis

¹ Artikel 40 bis 49 sowie Artikel 51 bis 54 sind auf die Kommissionen sinngemäss anzuwenden.

² Wird das Sekretariat von einem Kommissionsmitglied geführt, findet Artikel 47 Absatz 2 keine Anwendung.

3. Kapitel: FINANZORDNUNG

Artikel 76 Grundsätze des Finanzhaushalts

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Konjunkturgerechtigkeit, der Verursacherfinanzierung, der Vorteilsabgeltung und nach dem Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern.

Artikel 77 Übergeordnetes Recht

Die Haushaltsführung, insbesondere die Erstellung von Voranschlag, Rechnung und Finanzplan, erfolgt nach den Vorschriften des Reglements über das Rechnungswesen der Gemeinden¹⁾.

Artikel 78 Gemeindevermögen

¹ Das Vermögen der Einwohnergemeinde umfasst die Vermögenswerte, insbesondere die Liegenschaften des Finanzvermögens und des Verwaltungsvermögens.

² Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung jederzeit realisiert werden können.

³ Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

¹⁾ RB 3.2136

Artikel 79

Begriffe

a) Gebundene und neue Ausgaben

¹ Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn in Bezug auf ihren Umfang, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere wesentliche Modalitäten keine grosse Handlungsfreiheit besteht.

² Tatsächlich gebundene Ausgaben liegen vor, wenn die Gemeinde ausserhalb des gesetzgeberisch geordneten Verfahrens dringliche Massnahmen treffen muss, um ihre Sicherheit zu wahren.

³ Der Gemeinderat entscheidet über tatsächlich gebundene Ausgaben.

⁴ Eine Ausgabe gilt als neu, wenn sie nicht gebunden ist.

Artikel 80

b) Vorfinanzierungen

¹ Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Sie sind für die Abschreibung des Vorhabens zu verwenden.

² Vorfinanzierungen bedürfen einer Rechtsgrundlage. Ist ihr Zweck anderswie erfüllt oder wird er nicht mehr verfolgt, sind sie aufzulösen.

Artikel 81

c) Kreditarten

Die Begriffe Verpflichtungskredit, Zusatzkredit und Kreditübertretung, Zahlungskredit und Kreditüberschreitung und Nachtragskredit bestimmen sich nach Artikel 3 bis 5 des Reglements über das Rechnungswesen der Gemeinden¹⁾.

Artikel 82

d) Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Den Ausgaben gemäss Artikel 16 und 31 sind folgende Geschäfte gleichgestellt:

- a) Beschlüsse, die Einnahmenausfälle nach sich ziehen;
- b) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;

¹⁾ RB 3.2136

Artikel 86

Rechnung

¹ Der Gemeinderat legt der Einwohnergemeindeversammlung nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zur Verabschiedung vor.

² Nicht beanspruchte Zahlungskredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind. Sie dürfen weder sachlich noch zeitlich übertragen werden. Handelt es sich jedoch um die Fortsetzung oder Beendigung einmaliger Aufgaben, für die im Rechnungsjahr Zahlungskredite bewilligt wurden, aber aus wichtigen Gründen noch nicht voll beansprucht werden konnten, so kann der Gemeinderat die nicht beanspruchten Kredite auf das nächste Jahr übertragen.

³ Wesentliche Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung sind schriftlich zu begründen.

⁴ Der Gemeinderat und die übrigen Gemeindeorgane orientieren die Einwohnergemeindeversammlung anlässlich der Rechnungsablage über die Beanspruchung ihrer eigenen Finanzkompetenzen sowie über Kreditüberschreitungen und Kreditübertretungen.

Artikel 87

Grundstücke im Finanzvermögen

¹ Der Gemeinderat führt über jedes Grundstück des Finanzvermögens Buch und legt darüber jährlich Rechnung ab. Die Buchführung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Ausgangspunkt bildet der Kaufpreis, welchem jährlich der Zinssatz der Urner Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie die Aufwendungen für Verwaltung, Unterhalt und Verbesserung des Grundstücks hinzuzufügen sind;
- b) Alle Einkünfte aus dem Grundstück sind abzurechnen;
- c) Bei einem Tausch überträgt der Gemeinderat den Wert des alten Grundstücks auf das neue.

² Der Gemeinderat ermittelt für die Geschäfte über Grundstücke den massgebenden Betrag nach den Grundsätzen gemäss Absatz 1. Übersteigt der Buchwert den Verkehrswert infolge Aufrechnung der Kosten gemäss Absatz 1 Buchstabe a),

² Alle weiteren Verfahren sowie anschliessende Rechtsmittelverfahren und der Vollzug richten sich nach dieser Gemeindeordnung.

Artikel 101 Änderung übergeordneten Rechts

¹ Bei Änderung übergeordneten Rechts wird der Gemeinderat ermächtigt, die Bestimmungen dieser Gemeindeordnung, die dem neuen Recht widersprechen, anzupassen.

² Der Gemeinderat hat solche durch übergeordnetes Recht bedingte Anpassungen in geeigneter Form bekannt zu geben.

Artikel 102 Inkrafttreten

¹ Die Gemeindeordnung wird durch die Einwohnergemeindeversammlung erlassen.

² Die Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

**IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE-
VERSAMMLUNG SILENEN**

Der Gemeindepräsident: Rolf Infanger

Der Gemeindeschreiber: Beat Furger

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde Silenen
24.4.1996
2. Reglement für den Gemeindevorstand in der Gemeinde Silenen vom 21.3.1994
3. Verordnung über die Zuständigkeit im Finanzbereich der Gemeinde Silenen
24.4.1996
4. Verordnung über die Zuständigkeit des Fürsorgerates im Fürsorge- und Vormundtschaftswesen der Gemeinde Silenen vom 1.1.1993
5. Gebührenreglement im Bauwesen vom 19. November 1997

Die nachstehenden Erlasse werden geändert:

1. Bau- und Zonenordnung
2. Kanalisationsreglement

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
1. Kapitel: Geltungsbereich	1
2. Kapitel: Organisation	
1. Abschnitt: Organe	2
2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Stimm- und Wahlrecht	3
Unvereinbarkeiten	4
Verwandtenausschluss	5
Ausstand	6
Beschlussfähigkeit	7
Beschlussfassung	8
Amtdauer und –antritt	9
Gesamterneuerungs, Nach- und Ersatzwahlen	10
Amtszwang	11
Öffentlichkeit	12
Amtsgeheimnis	13
3. Abschnitt: Gemeindeversammlung	
Begriff	14
Einwohnergemeindeversammlung	
a) Zuständigkeit	15
b) Abstimmungen	16
c) Wahlen	17
d) Einberufung	18
e) Auskündigung	19
f) Vorsitz	20
g) Protokoll	21
h) Stimmzähler	22
i) Verhandlung	23
k) Antragsrecht	24
l) Anfragerecht	25
m) Vorschlagsrecht	26
n) Abstimmungs- und Wahlart	27
o) Abstimmungsverfahren	28
p) Wahlverfahren	29
q) Auszählung	30
Urnenabstimmungen und –wahlen	
a) Abstimmungen	31
b) Wahlen	32
c) Verfahren	33
d) Urnenbüro	34
4. Abschnitt: Gemeinderat	
Zusammensetzung	35
Zuständigkeit	36
Stellung	37

	Befugnisse	
	a) im Allgemeinen	38
	b) Übertragung	39
	Ressortbildung	
	a) im Allgemeinen	40
	b) Aufgaben	41
	Kollegium, Zirkularbeschlüsse	42
	Informationspflicht	43
	Das Gemeindepräsidium	
	a) Stellung	44
	b) Präsidialverfügung	45
	Sitzungen	
	a) Einberufung	46
	b) Teilnahmepflicht	47
	c) Protokoll	48
	Verhandlung	
	a) Verhandlungsgegenstände	49
	b) Grundlagen	50
	c) Berichterstattung und Umfrage	51
	d) Anträge	52
	e) Abstimmungen und Wahlen	53
	f) Rückkommen	54
	Weisungen	55
5. Abschnitt:	Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst	
	Regionaler Sozialrat	56
	Aufgaben	57
	Professioneller Sozialdienst	58
	Vertragsabschluss	59
	Aufgehoben	60
6. Abschnitt:	Schulrat	
	Zusammensetzung	61
	Zuständigkeit	62
	Befugnisse	63
	Verweis	64
7. Abschnitt:	Rechnungsprüfungskommission	
	Zusammensetzung	65
	Zuständigkeit	66
	Befugnisse	
	a) Als Kontroll- und Finanzaufsichtsorgan	67
	b) Als Finanzberatungsorgan	68
	Einsichtsrecht	69
	Verweis	70
8. Abschnitt:	Bau- und Kanalisationskommission	
	Verweis	71

9. Abschnitt:	Kommissionen	
	Einsetzung	72
	Zusammensetzung	73
	Aufgaben	74
	Verweis	75
3. Kapitel:	Finanzordnung	
	Grundsätze des Finanzhaushalts	76
	Übergeordnetes Recht	77
	Gemeindevermögen	78
	Begriffe	
	a) Gebundene und neue Ausgaben	79
	b) Vorfinanzierungen	80
	c) Kreditarten	81
	d) Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	82
	Voranschlag und Steuerfuss	
	a) Voranschlag	83
	b) Steuerfuss	84
	c) Zeitpunkt der Festsetzung	85
	Rechnung	86
	Grundstücke im Finanzvermögen	87
	Zustellung	88
	Finanzplanung	89
	Allgemeine Finanzkompetenzen	90
	Verfahren bei Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen	91
	Anpassung der festen Beträge	92
4. Kapitel:	Aufsicht und Rechtsschutz	
	Aufsicht	
	a) Aufsichtsrecht	93
	b) Beschwerden	94
	Rechtsmittel	
	a) Verwaltungsbeschwerde	95
	b) Verfahren	96
5. Kapitel:	Gebühren	
	a) Grundsatz	97
	b) Reglement	98
6. Kapitel:	Schluss und Übergangsbestimmungen	
	Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	99
	Übergangsbestimmungen	100
	Änderung übergeordneten Rechts	101
	Inkrafttreten	102